

Federführender Bereich Zentrales Management			Beteiligte Bereiche			
Vorlage für Rat						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling						
Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum				
		06.01.2011				
Namenszeichen						
Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister			
Bearbeitungsvermerk						

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 9/2011

Sachbearbeiter/in: Herr Düffel
Datum: 06.01.2011

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling

Beschlussentwurf:

In § 12 Abs. 2 wird folgende Ziffer 20 angefügt: „20. die Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen städtischer Beamter und Beschäftigter in die Partnerstädte sowie im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 11 und 27 - 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe -.“

Sachdarstellung:

1. Problem

Für Dienstreisen von Beamten und Beschäftigten der Stadt ist das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) anzuwenden. Für die Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen im Inland ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Dienstvorgesetzte zuständig, also gem. § 73 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister.

Für Auslandsdienstreisen gelten ebenfalls die Bestimmungen des LRKG, sofern nicht die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) Abweichendes bestimmt.

§ 1 Abs. 2 AKEVO bestimmt, dass Auslandsdienstreisen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bedürfen. Oberste Dienstbehörde in den Gemeinden ist der Rat.

In Wesseling besteht bisher keine Delegationsregelung für Auslandsdienstreisen.

Während Auslandsdienstreisen von Ratsmitgliedern bisher immer vorher vom Rat mittels Beschluss angeordnet wurden, erfolgte die Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen städtischer Beschäftigter bislang - fälschlicherweise - durch die Verwaltung.

Bei der Stadt Wesseling kommen Auslandsdienstreisen häufiger vor bei Auslandsferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie manchmal bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. für junge Volljährige nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Des weiteren können Dienstreisen in die ausländischen Partnerstädte notwendig werden. Die Notwendigkeit einer Auslandsdienstreise ergibt sich ggf. erst kurzfristig und bedarf auch einer kurzfristigen Entscheidung.

2. Lösung

Für die im vorhergehenden Absatz genannten Auslandsdienstreisen hält die Verwaltung aus Gründen der Praktikabilität die Übertragung der Anordnungs-/Genehmigungsbefugnis auf den Bürgermeister für sachgerecht.

Der Beschlussentwurf beinhaltet eine Regelung nur für die oben genannten Fälle von Auslandsdienstreisen und ist eingeschränkt auf städtisches Personal. Andere Auslandsdienstreisen unterliegen auch künftig weiterhin der Anordnung/Genehmigung durch den Rat.

3. Alternativen

4. Finanzielle Auswirkungen

Keine.